

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG - Flurförderzeuge

1. Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEK OTLG)

Es gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OTLG (AEK OTLG), ggf. ergänzt um die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert schriftlich vereinbarten Rahmenbedingungen (Rahmenvertrag / Rahmenvereinbarungen). Je nach Art der Bestellung bzw. des Vertrags (Werkvertrag, Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag) gelten neben Kapitel 1 der AEK Kapitel 2 oder Kapitel 3 (ggf. für Teilleistungen unterschiedlich).

Die im Folgenden ausgeführten Bestimmungen der Besonderen Einkaufsbedingungen der OTLG für Flurförderzeuge gelten dabei ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OTLG mit der unter Kapitel 1, Ziffer 5, Punkt c) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Rangfolge.

2. Preisstellung / Zahlungsbedingungen

Sämtliche Einheitspreise der Bestellung bzw. des Vertrags sind Festpreise, sie verstehen sich abzüglich des anteiligen Nachlasses und gelten auch für evtl. Mehrleistungen, Nachbeauftragungen sowie Minderleistungen.

Preisstellung frei Verwendungsstelle, voll funktionsfähig installiert und in Betrieb genommen inklusive Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers.

3. Bürgschaften

Auf die Stellung von Bürgschaften wird verzichtet (Ausnahme siehe Ziffer 8, 2. Absatz).

4. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt (abweichend von den AEK OTLG), gerechnet vom Zeitpunkt der Leistungserbringung (betriebsbereite Übergabe des neu gelieferten Flurförderzeuges inkl. Schulung) oder Abnahme der Werkleistung, 24 Monate. Die vorstehende Frist gilt auch bei dreischichtigem Flurförderzeuggbetrieb.

Abweichend hiervon gilt für Batterien:

48 Monate Vollgarantie + 24 Monate im Rahmen der Pro-Rata-Regelung für entgangene Nutzung.

Die vorgenannten Fristen gelten unabhängig vom Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Auftragnehmer oder ggf. deren SUB-Unternehmer.

5. Lieferverzug

Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber anstelle von Entschädigungsleistungen kostenlose und technisch vergleichbare, vollfunktionale Überbrückungsfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

6. Beistellung Batterien und Ladegeräte

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG - Flurförderzeuge

Bei der Bestellung von Flurförderzeugen behält sich die OTLG vor, die Batterien und Ladegeräte nicht vom Lieferant zu beziehen, sondern beizustellen. Die OTLG wird den Lieferant über die Beistellung und über den/die liefernden Vertragspartner der OTLG schriftlich informieren. Der Lieferant koordiniert in diesem Fall selbständig den Abruf der Batterien und Ladegeräte von dem/den Vertragspartner/n der OTLG, die Lieferung hat dabei grundsätzlich mit den zu liefernden Flurförderzeugen durch den Auftragnehmer stattzufinden. Die Terminverantwortung obliegt dem Lieferant, soweit keine Belieferungshindernisse aus dem Vertrag der OTLG mit dem/den Vertragspartner/n der OTLG bestehen. Aus der Koordinationsleistung und Verantwortung des Lieferanten entstehen der OTLG keine Kosten.

7. Vergaben

Einzelvergaben werden ausdrücklich vorbehalten.

8. Lieferung

Die in der Bestellung/dem Vertrag der OTLG aufgeführten Liefertermine / Lieferfristen basieren auf den Angaben des Auftragnehmers in seinem letzten Angebot und sind für die Auftragsabwicklung bindend. Sie verstehen sich als späteste Liefertermine bzw. längste Lieferzeiten. **Sollten die angegebenen Liefertermine / Lieferfristen nicht eingehalten werden können, so sind vom Auftragnehmer eigenständig, umgehend und ohne Aufforderung des Auftraggebers technisch vergleichbare Ersatzgeräte kostenfrei zur Verfügung zu stellen.**

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer in seiner Korrespondenz, die aufgrund der Bestellungs- oder Vertragsabwicklung erforderlich wird (insbesondere in Auftragsbestätigungen), ohne eine entsprechende schriftliche Einigung mit der OTLG andere Liefertermine / Lieferfristen als in Bestellung bzw. Vertrags vorgesehen angibt.

Sollten Bestellungen – unabhängig vom vereinbarten Liefertermin - nicht bis zum 01.12. eines Jahres ausgeliefert werden können, so ist vom Lieferanten je Bestellung bzw. Vertrag unaufgefordert eine Vorauszahlungsbürgschaft nach Vorgabe des folgenden Absatzes in Höhe des Bruttoauftragswertes an die OTLG (Zentraler Einkauf Baunatal) zu übersenden. Die OTLG wird nach Eingang der jeweiligen Bürgschaft eine Vorauszahlung in selbiger Höhe leisten. Die OTLG behält sich vor, aus sachlichen Gründen/nach eigenem Ermessen eine Vorauszahlung abzulehnen (- ein Anspruch des Lieferanten besteht nicht); in diesem Fall sendet die OTLG unverzüglich die Vorauszahlungsbürgschaft(en) an den Lieferanten zurück.

Die Vorauszahlungsbürgschaften (zahlbar auf erstes schriftliches Anfordern) sind durch eine namhafte deutsche Bank bzw. einem deutschen Kreditversicherer abzusichern. Sie müssen selbstschuldnerisch und ohne die Rechte auf die Einreden der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB und unter Verzicht auf das Recht der Hinterlegung ausgestellt werden. Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit wird verzichtet, es sei denn, die Forderung des Lieferanten ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Eine Befristung der Bürgschaften ist

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG - Flurförderzeuge

unzulässig, soweit nicht die OTLG vor Erstellung der Bürgschaft zu einer konkreten Befristung schriftlich ihr Einverständnis gibt.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestellung bzw. des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, durchführbare Bestimmungen an Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren zu setzen. Die neue Bestimmung soll dem Geist, Zweck und der ökonomischen Zielsetzung der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.